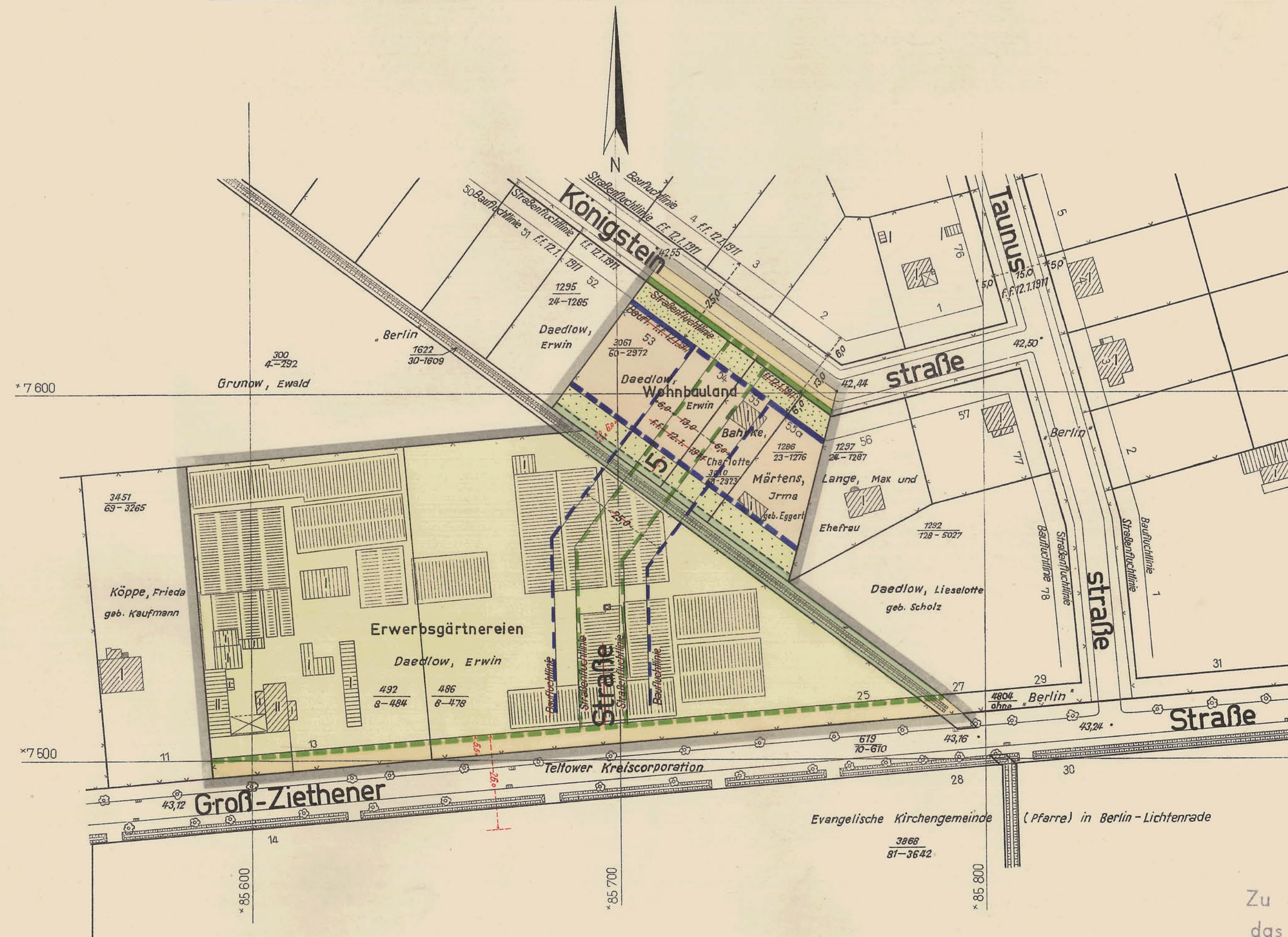


Abzeichnung  
**Bebauungsplan XIII-34**  
 für die Grundstücke  
**Königsteinstraße 53-55a**  
 und **Groß-Ziethener Straße 13-25**  
 in Lichtenrade



Zeichenerklärung:

festgesetzt:	festzusetzen:	aufzuheben:	
			Straßenfluchtlinie
			Baufuchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie
			Straßenbegrenzungslinie höher Straßenfluchtlinie
			Baugrenze
			Baugrenze höher Baufluchtlinie
ausgewiesen durch Flucht- oder Baulinien	auszuweisen durch festzusetzende Baulinien		
			für Wohnbauten (allgemein)
Freiflächen:			öffentliche Freiflächen
			private Freiflächen
			private Grünflächen
			ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland
Gebäude:	vorhanden:	geplant:	aufzuheben:
mit Geschoßanzahl			
			Wohn- und Mischbauten
			Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
Grenzen usw.:			
			Eigentumsgrenze
			Grenze des Geltungsbereiches
			Bordkante



Aufgestellt:  
 Bezirksamt Tempelhof, Abt. Bau- und Wohnungswesen  
 Amt für Vermessung  
 Domeyer  
 Magistratsoberbaurath  
 Berlin-Tempelhof, den 29. Juli 1957

Amt für Stadtplanung  
 Dr. Kuhlmann  
 Magistratsoberbaurath

Zu diesem Bebauungsplan gehört  
 das Deckblatt vom 7. Februar 1958  
 (in diese Abzeichnung eingearbeitet)

Planergänzungsbestimmungen

- Für die Wohnbaufläche (allgemein) gelten die Bestimmungen des § 8 Ziff. 25 Abs. 2 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949. Als Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt: bebaubare Fläche: 2/10 der Grundstücksfläche, offene Bauweise, zulässige Geschoßanzahl = 2 Vollgeschoße. Von dieser Regelung können Abweichungen im Rahmen einer Nutzung von 0,4 m<sup>2</sup> Bruttogeschoßfläche je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ausnahmsweise zugelassen werden.
- Auf dem Gelände der Erwerbsgärtnerei dürfen nur Baulichkeiten und Anlagen errichtet werden, die mit der Zweckbestimmung der Fläche im Einklang stehen. Der Störungsgrad dieser Baulichkeiten und Anlagen gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung darf das nach § 8 Ziff. 25 Abs. 2 der Bauordnung zulässige Maß nicht überschreiten. Entlang der Groß-Ziethener Straße ist ein 5,0 m breiter Streifen von jeglicher Bebauung freizuhalten.
- Für das Vortreten von Bauteilen über Baugrenzen gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 16 bis 22 der Bauordnung für die Stadt Berlin entsprechend.
- Innerhalb der Wohnbauflächen können feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw. ausnahmsweise an geeigneter Stelle zugelassen werden.
- Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Vitrinen und Anündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt  
 Berlin-Tempelhof, den 16. 12. 1958  
**Bezirksamt Tempelhof von Berlin**  
 Abt. Bau- und Wohnungswesen  
 Amt für Vermessung  
 im Auftrage



Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 674 vom 18.9.1957 erhalten und wurde in der Zeit vom 21.10. bis 18.11.1957 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Tempelhof, den 25.11.1957  
**Bezirksamt Tempelhof**  
 Abt. Bau- und Wohnungswesen  
 Amt für Stadtplanung  
 LA

Lewerenz  
 techn. Hauptgeschäftsbearbeiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 27) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.  
 Berlin, den 19. Februar 1958

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Gefertigt: Dusedeau - Lehmann  
 Geprüft: Bade

Die Verordnung ist am 26. Februar 1958 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 214 verkündet worden.